

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
 Bundesministerin für Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.299.569

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1950/J-NR/2020

Wien, am 10. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Herbert Kickl, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Mai 2020 unter der Nr. **1950/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rechtsakte im Zusammenhang mit dem „Corona-Wahnsinn““ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Welche Verordnungen oder Erlässe haben Sie im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise erlassen? (Auflistung nach Datum der Erstellung, Rechtskraftdatum, Datum der Auskraftsetzung, GZ und Betreff, sowie – falls öffentlich abrufbar – den Verweis auf den Tex bzw. - falls nicht abrufbar – den Text als Anlage)*

Ausgehend von den rechtlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen hat das Bundesministerium für Justiz umgehend die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die zur Eindämmung von Covid-19 erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten. Dabei stand das Bestreben im Vordergrund, einerseits mit physischer Nähe verbundene Kontakte von Personen weitgehend einzuschränken und so die Übertragung des Virus zu reduzieren, andererseits aber auch den für den Rechtsfrieden unerlässlichen Rechtsschutz und die damit einhergehende Rechtssicherheit, dauerhaft zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Einschränkung des Parteienverkehrs auf das nötige Mindestmaß unter voller Wahrung der elementaren Verfahrens- und Parteienrechte sowie explizite gesetzliche Verankerung von Voranmeldesystemen für den Amtstag durch eine derzeit mit dem Ablauf des 30. April 2020 befristete Anpassung der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz, BGBl. II Nr. 187/2020 und BGBl. II Nr. 146/2020, GZ 2020-0.178.957 und 2020-0.226.024;
- Errichtung eines Notbetriebs mit Einführungserlass des Bundesministeriums für Justiz vom 1. März 2020 zum Umgang mit der aktuellen Corona-Pandemie (SARS-CoV-2), GZ 2020-0.178.957;
- Regelungen zu einem schrittweisen Hochfahren des Gerichtsbetriebs nach Maßgabe der Lockerung der Verkehrsbeschränkungen und unter strikter Einhaltung der gebotenen Sicherheitsvorkehrungen mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 8. April 2020 zum weiteren Vorgehen ab dem 14. April 2020, GZ 2020-0.221.682;
- Festlegung von Rahmenbedingungen für Verhandlungen mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 22. April 2020, GZ 2020-0.250.253;
- Regelungen zum Umgang mit Inlandsdienstreisen und Auslandsurlaub mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 5. Mai 2020, GZ 2020-0.260.531;
- Regelungen zur Dienstzeit und zum Urlaubsverbrauch mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 14. Mai 2020, GZ 2020-0.300.692;
- Regelungen zur Wiederaufnahme des Vollzugsdienstes unter Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen zur Eindämmung von Covid-19 mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 14. Mai 2020 samt Handlungsleitfaden für den Gerichtsvollzug und Informationsschreiben für Verpflichtete, GZ 2020-0.294.845;
- Informationsblatt und begleitender Erlass über das Verhalten in Gebäuden der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie in Verhandlungen vom 20. Mai 2020, GZ 2020-0.314.876.

Zu den näheren Details wird auf die der Beantwortung angeschlossenen Erlässe, Leitfäden und Informationsschreiben verwiesen.

Zu den bereits getroffenen sowie künftig notwendigen Maßnahmen finden in engem zeitlichem Abstand Abstimmungen, insbesondere mit den nachgeordneten Dienstbehörden, aber auch mit den Personal- und Standesvertretungen statt, um die laufend erforderlichen Feinjustierungen vornehmen zu können. Überdies wurden alle mit

der Justiz in regelmäßigem Kontakt stehende Interessenvertretungen bereits zu Beginn der aktuellen SARS-CoV-2-Krise befasst und zur Erstattung allfälliger Anregungen eingeladen. Diese Anregungen haben bei den Überlegungen und Maßnahmen entsprechende Berücksichtigung erlangt.

Im Bereich des Zivilrechts ist hier auf die

- Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung, BGBl. II Nr. 140/2020, die
- COVID-19.Ziviljustiz-VO, BGBl. II Nr. 163/2020, sowie die
- Verordnung, mit der die Verordnung über Maßnahmen zur Sicherstellung der Integrität von im notariellen Bereich verwendeten elektronisch unterstützten Identifikationsverfahren geändert wird, BGBl. II Nr. 185/2020,

zu verweisen.

Die Erläuterungen zur gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Verordnung sind per Erlass auf der Website des Bundesministeriums für Justiz veröffentlicht worden.

Im Bereich des Strafrechts wurde am 16. März 2020 die Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der der Anwendungsbereich für die Durchführung von Videokonferenzen in Strafverfahren erweitert wird, BGBl. II 99/2020, veröffentlicht, die mit BGBl. II Nr. 113/2020 aufgehoben wurde.

Darüber hinaus wurde am 23.3.2020 die Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 besondere Vorkehrungen in Strafsachen getroffen wurden, zu BGBl. II Nr. 113/2020 veröffentlicht und am 24.3.2020 mit BGBl. II 114/2020, am 8.4.2020 mit BGBl. II 138/2020, am 27.4.2020 durch BGBl. II Nr. 180/2020 und am 29.5.2020 durch BGBl. II Nr. 243/2020 geändert.

Auf Grundlage dieser Gesetze und Verordnungen wurden im Bereich des Strafverfahrensrechts seitens des Bundesministeriums für Justiz folgende Erlässe herausgegeben und veröffentlicht:

- Erlass vom 16. März 2020 über die Erweiterung des Anwendungsbereichs für die Durchführung von Videokonferenzen in Strafverfahren aufgrund der Ausbreitung der SARS-CoV-2-Pandemie, eJABI. Nr. 51/2020 (aufgehoben durch eJABI Nr. 60/2020);

- Erlass vom 16. März 2020 über die Auswirkungen der getroffenen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der SARS-CoV-2-Pandemie auf die Voraussetzungen der Untersuchungshaft, eJABI. Nr. 52/2020 (aufgehoben durch eJABI Nr. 60/2020);
- Erlass vom 24. März 2020 über die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffenen besonderen Vorkehrungen in Strafsachen, eJABI. Nr. 54/2020 (aufgehoben durch eJABI Nr. 60/2020);
- Erlass vom 7. April 2020 über besondere Vorkehrungen in Strafsachen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (Gesamtdarstellung), eJABI Nr. 60/2020 (in Geltung);
- Erlass vom 22. April 2020 über die praktische Handhabung des erweiterten Anwendungsbereichs der Durchführung von Videokonferenzen, eJABI Nr. 61/2020 (in Geltung);
- Erlass vom 29. Mai 2020 über aktuelle Änderungen im Zusammenhang mit den besonderen Vorkehrungen in Strafsachen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, eJABI.-Nr. 68/2020 (in Geltung).

Im Bereich des Strafvollzugsrechts wurde am 26. März 2020 die Verordnung der Bundesministerin für Justiz über besondere Vorkehrungen im Anwendungsbereich des Strafvollzugsgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 zu BGBl. II Nr. 120/2020 veröffentlicht und am 29.4.2020 mit BGBl. II Nr. 184/2020 sowie am 29.5.2020 durch BGBl. II Nr. 241/2020 geändert.

Zur Information über diese Verordnungen im Bereich des Strafvollzugsrechts wurden vom Bundesministerium für Justiz folgende Erlässe herausgegeben und veröffentlicht:

- Erlass vom 27. März 2020 über die besonderen Vorkehrungen im Anwendungsbereich des Strafvollzugsgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, eJABI. Nr. 57/2020 (in Geltung);
- Erlass vom 30. April 2020 zur Änderung der Verordnung über besondere Vorkehrungen im Anwendungsbereich des Strafvollzugsgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (2. COVID-19-StVG-Erlass), eJABI. Nr. 63/2020 (in Geltung).

Diese die Verordnungen erläuternden Erlässe sind im eJABI. (RIS) veröffentlicht worden.

Zu den Fragen 2 und 3:

- 2. Ist Ihnen Kritik an möglicherweise verfassungs- und grundrechtswidrigen Verordnungen und Erlässen unter Ihrer Verantwortung bekannt?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn ja, bezüglich welchem Rechtsakt?
 - c. Wenn ja, wann ist Ihnen diese bekannt geworden?
 - d. Wenn nein, warum nicht?
- 3. Gibt es in Ihrem Ressort ein Protokoll, wie mit dieser Kritik umgegangen werden soll?
 - a. Wenn ja, welche Schritte sieht dieses vor?
 - b. Wenn ja, werden Sie von etwaiger Kritik direkt informiert?
 - c. Wenn nein, warum nicht?

In den Medien wurden seitens der Rechtsanwälte Kritik daran geübt, dass auch in Geschworenenverfahren ein Vorgehen nach § 153 Abs. 4 StPO zulässig war. Um die grundrechtskonforme Durchführung solcher Verfahren zu gewährleisten, hat die Fachsektion aus Eigenem mit dem Erlass vom 22. April 2020 über die praktische Handhabung des erweiterten Anwendungsbereichs der Durchführung von Videokonferenzen, eJABI Nr. 61/2020, die Rechtsansicht des BMJ über eine den Grundsätzen des § 5 Abs. 1 StPO und des Art. 6 EMRK entsprechenden grundrechtskonformen Durchführung solcher Hauptverhandlungen verlautbart. Darüber hinaus wurde mit Verordnung vom 29.5.2020, BGBl. II Nr. 243/2020, klargestellt, dass im Hauptverfahren vor dem Landesgericht als Geschworenengericht ein solches Vorgehen nur dann zulässig ist, wenn es im Einzelfall besonders gewichtige Gründe für unabdingbar erscheinen lassen.

Soweit in einem Aufsatz Kritik geübt wurde, es gebe keine Verordnungsermächtigung für die in § 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 120/2020 vorgesehene Unterbrechung der verfahrensrechtlichen Fristen nach dem StVG, und bezweifelt wurde, ob die in § 7 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 120/2020 normierte grundsätzliche Unzulässigkeit von Freiheitsmaßnahmen nach den §§ 99, 99a, 126 und 147 StVG bis 30.4.2020 von § 10 Z 6 1. COVID-19-JuBG gedeckt sei, war diese Kritik aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz nicht berechtigt: Zum ersten Punkt ist darauf zu verweisen, dass die Fristunterbrechung auf dem Verweis im Chapeau des § 10 1. COVID-19-JuBG auf das erste Hauptstück beruht. Die Beschränkungen bei den Freiheitsmaßnahmen sind wiederum von § 10 Z 5 1. COVID-19-JuBG gedeckt, wonach die Bundesministerin für Justiz für die Dauer der vorläufigen Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz durch Verordnung nicht nur den

Besuchsverkehr (§ 93 StVG) auf telefonische Kontakte beschränken, sondern auch sonstige Beschränkungen des Verkehrs mit der Außenwelt vorsehen kann.

Zu den Fragen 4 bis 7:

- *4. Welche der von Ihnen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise erlassenen Verordnungen oder Erlässe sind vermutlich rechtswidrig? (Bitte je Rechtsakt angeben)*
- *5. Gegen welche Grund- und Verfassungsrechte verstößen die von Ihnen erlassenen Rechtsakte? (Bitte je Rechtsakt angeben)*
- *6. Zu welchem Zeitpunkt wurde Ihnen die Rechtswidrigkeit der von Ihnen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise erlassenen Verordnungen und Gesetze bekannt? (Bitte je Rechtsakt angeben)*
- *7. Ist eine Behebung der rechtswidrigen Rechtsakte geplant? (Bitte je nach Rechtsakt angeben)*
 - a. Wenn ja, wann und in welcher Form?*

Die von mir erlassenen Verordnungen und Erlässe sind nach meinem Dafürhalten weder „vermutlich rechtswidrig“ noch sonst gesetz- oder verfassungswidrig. Eine Behebung erübrigt sich daher.

Zu den Fragen 8 bis 12:

- *8. Welche Experten waren in die Erstellung der Verordnungen und Erlässe eingebunden? (aufgelistet nach den einzelnen Rechtsakten)*
- *9. Inwiefern war Ihr Koalitionspartner in die Erstellung der Verordnungen und Erlässe eingebunden? (aufgelistet nach den einzelnen Rechtsakten)*
- *10. Welche externen Kosten (zB Beratungsleistungen) sind bei der Erstellung der Verordnungen und Erlässe angefallen? (aufgelistet nach den einzelnen Rechtsakten)*
- *11. Bei welchen Verordnungen und Erlässen wurde der Verfassungsdienst konsultiert? (aufgelistet nach den einzelnen Rechtsakten)*
- *12. Wie lautete jeweils die Stellungnahme des Verfassungsdienstes?*

Die Verordnungen und Erlässe sind von den nach der Geschäftsverteilung des Bundesministeriums für Justiz zuständigen Beamten meines Ressorts ohne Einbindung externer Experten und ohne Konsultation des Verfassungsdienstes vorbereitet worden. Es sind daher auch keine „externen Kosten“ angefallen. In die Vorbereitung der Rechtsakte war der Koalitionspartner eingebunden. Fallweise hat das Bundesministerium für Justiz auch andere Ressorts sowie Vertreter der Rechtsberufe befasst.

Zur Frage 13:

- *Welche sonstigen Rechtsakte oder ähnliches (zB Rundbriefe, Informationsschreiben, Dienstanweisungen etc.) haben Sie im Zusammenhang mit der COVID-19 Krise erstellt? (Auflistung nach Datum und Betreff, sowie - falls öffentlich abrufbar - den Verweis auf den Tex bzw. - falls nicht abrufbaren Text als Anlage)*

Schon mit Informationsschreiben vom 26. Februar 2020 (als Beilage angeschlossen) wurden die nachgeordneten Dienstbehörden und -stellen sowie die Bediensteten durch das Bundesministerium für Justiz über die wesentlichen vorbeugenden Schutz- und Verhaltensmaßnahmen gegen das neuartige Coronavirus im Rahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes in Kenntnis gesetzt. Die weitere Information und Aufklärung über wesentliche Aspekte, bspw. hinsichtlich der Verbreitung des Virus oder der Funktion und Anwendung von Schutzausrüstung, erfolgte entweder im Zuge o.a. allgemeiner Erlässe und Verordnungen (siehe Frage 1) oder mittels Dienstanweisungen (siehe unten) an die nachgeordneten Dienstbehörden.

Das Ressort hat im Rahmen seiner Kommunikations- und Medienarbeit auf den Intra- und Internetseiten laufend Informationen über die justizrelevanten Rechtsbereiche veröffentlicht. Zudem wurden Informationen über die Kommunikationskanäle der Verfahrensautomation Justiz weitergegeben. Soweit Informationsschreiben bereits in Beantwortung zu Frage 1 angeführt wurden, wurde eine neuerliche Nennung hier unterlassen.

Im Zuge der aufgrund der Krise erforderlichen Umstellung auf eine zentrale Organisation der Beschaffung kritischer Artikel, wie etwa Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel für die Bediensteten und Parteien in den Gerichtsgebäuden, ergingen zahlreiche Dienstanweisungen an die nachgeordneten Dienstbehörden, welche allesamt und ausschließlich der Etablierung eines Bedarfsmeldesystems im Ressort, um einerseits kurzfristige Engpässe abdecken zu können und andererseits eine realistische Bedarfsplanung zu ermöglichen, sowie der damit einhergehenden Ressourcensteuerung (Verteilung und Abholung der zentral beschafften Güter auf bzw. durch die Dienstbehörden) dienten. Eine Auflistung bzw. Bekanntgabe deren Inhalte würde einen erheblichen und unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten, zumal dies aufgrund des oftmalig hohen Zeitdrucks im kurzen Wege per E-Mail-Kommunikation oder überhaupt telefonisch abgewickelt werden musste, wofür im Bundesministerium für Justiz Kompetenzen umgeschichtet werden mussten, um ausreichende Kapazitäten für die Erfüllung dieser Aufgabe zur Verfügung zu haben.

Darüber hinaus ergingen zudem am 13. und 17. März 2020 Schreiben an die in den Gerichtsgebäuden (einschließlich Staatsanwaltschaften) tätigen Sicherheitsunternehmen und Reinigungsdienstleister, um weitere notwendige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebs umgehend umzusetzen. Diese erfolgten jedoch im Rahmen der jeweiligen Vertragsverhältnisse.

Ergänzend verweise ich auf die angeschlossene Information „Dienstrecht aktuell“ vom 10. April 2020, mit der die Bediensteten über dienstrechtlche Aspekte und Auswirkungen der Covid-19-Gesetze informiert wurden.

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz getroffene Maßnahmen wurden im Wesentlichen durch sogenannte Präsidialverfügungen geregelt und bekannt gemacht. Diese Präsidialverfügungen richten sich ausschließlich an die Bediensteten der Zentralstelle und haben keinerlei rechtliche Auswirkungen auf andere Personen.

Konkret wurden folgende Präsidialverfügungen erlassen, die zum Zeitpunkt der Vorbereitung dieser Beantwortung (26. Mai 2020) alle noch in Geltung standen und angewendet wurden, wobei jede dieser Präsidialverfügung die jeweils davor ergangenen lediglich ergänzt bzw. vereinzelt auch abändert:

- Präsidialverfügung zum Dienstbetrieb in der Zentralstelle des BMJ während der Maßnahmen zur Einschränkung der Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 16. März 2020 (2020-0.183.465; an die Bediensteten versendet am 17. März 2020).
- Ergänzende Präsidialverfügung zum Dienstbetrieb in der Zentralstelle des BMJ während der Maßnahmen zur Einschränkung der Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 9. April 2020 (2020-0.229.895; an die Bediensteten versendet am 9. April 2020).
- Zweite ergänzende Präsidialverfügung zum Dienstbetrieb in der Zentralstelle des BMJ während der Maßnahmen zur Einschränkung der Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 23. April 2020 (2020-0.250.109; an die Bediensteten versendet am 27. April 2020).
- Dritte ergänzende Präsidialverfügung zum Dienstbetrieb in der Zentralstelle des BMJ während der Maßnahmen zur Einschränkung der Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 12. Mai 2020 (2020-0.289.055; an die Bediensteten versendet am 15. Mai 2020).

Darüber hinaus ergingen – insbesondere in den Tagen vor dem Inkrafttreten der zahlreichen allgemeinen Maßnahmen der Bundesregierung zur Eindämmung der Pandemie – im Hinblick auf die Dringlichkeit der weitgehenden Umstellung auf Telearbeit auch vorab bereits einige Informationen per E-Mail an die Bediensteten. So konnte gewährleistet werden, dass sich die physische Anwesenheit von Bediensteten an der Dienststelle bereits ab 16. März 2020 auf das unbedingt notwendige Schlüsselpersonal beschränkt hat.

Für den Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzugs wurde am 25. Februar 2020 in der Generaldirektion ein multiprofessioneller Krisenstab eingerichtet, der bis 15. Mai 2020 insgesamt 15 Aussendungen - davon 3 im Februar, 8 im März, 2 im April und 2 im Mai – an die Justizanstalten übermittelt hat, worin diese jeweils über die aktuelle Lage informiert, sowie Handlungsempfehlungen und Richtlinievorgaben erteilt wurden. Im Hinblick auf die sicherheitsrelevanten Inhalte dieser Aussendungen wurde davon abgesehen, diese Informationen hier anzuschließen.

Zur Frage 14:

- *Welche Gesetze die im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise beschlossen wurden, müssen Sie vollziehen? (Auflistung nach Datum Veröffentlichung, Betreff und Verweis auf das jeweilige Bundesgesetzblatt)*

In den Vollziehungsbereich der Bundesministerin für Justiz fallen

- das 1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 16/2020, geändert durch BGBl. I Nr. 24 und Nr. 30/2020,
- das 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 24/2020,
- das Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 16/2020, geändert durch BGBl. I Nr. 24 und Nr. 30/2020,
- das Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 geändert wird (BGBl. I Nr. 14/2020)
- diverse im Rahmen der COVID-19-Gesetzgebung erlassene Änderungen der Strafprozessordnung, der Exekutionsordnung, der Insolvenzordnung, der Notariatsordnung, des Zivilrechts-Mediationsgesetzes und des Heizkostenabrechnungsgesetzes sowie verschiedener arbeitsrechtlicher Regelungen, die von den Arbeits- und Sozialgerichten zu vollziehen sind, sowie
- das Kunst-, Kultur- und Sportsicherungsgesetz, BGBl. I Nr. 40/2020.

Zur Frage 15:

- *War Ihr Ressort bei der Textierung der jeweiligen Gesetze eingebunden? (Auflistung nach Gesetz)*

Alle im Rahmen der COVID-19-Gesetzgebung erlassenen Bundesgesetze beruhen auf Initiativanträgen. Das Bundesministerium für Justiz war – mit Ausnahme der arbeitsrechtlichen Vorschriften – in die Vorbereitung der zu Frage 14. erwähnten Regelungen eingebunden. Zur Vorbereitung der arbeitsrechtlichen Regelungen verwiese ich auf die Zuständigkeit der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend.

Zu den Fragen 16 und 17:

- *16. Hat Ihr Ressort bei jenen Gesetzen, bei denen es eingebunden war, den Verfassungsdienst konsultiert? (Auflistung nach Gesetz)*
- *17. Wie lautete jeweils die Stellungnahme des Verfassungsdienstes?*

Das Bundesministerium für Justiz hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit mit dem Entwurf für das Kunst-, Kultur- und Sportsicherungsgesetz befasst. Der Verfassungsdienst hat in seiner Stellungnahme bestätigt, dass die vorgesehenen Regelungen verfassungskonform sind. Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Justiz mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst verschiedene – vor allem verfahrensrechtliche – Bestimmungen koordiniert.

Zur Frage 18:

- *Bei welchen Gesetzen, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise beschlossen wurden und für deren Vollzug Ihr Ressort nicht zuständig ist, war Ihr Ressort bei der Textierung eingebunden? (Auflistung nach Gesetz)*

Das Bundesministerium für Justiz war nicht in die Textierung derartiger Regelungen eingebunden.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

